

6114

Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich

(Aufhebung vom ...)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2026,

beschliesst:

I. Das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesaufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

A. Ausgangslage

Mit dem Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 (LS 551.4; nachfolgend: PJZ-Gesetz) wurde die Grundlage für den Bau eines Polizei- und Justizzentrums Zürich (PJZ) auf dem Areal des Güterbahnhofs in Zürich-Aussersihl geschaffen. Ziel war die Zusammenführung der zentralen Abteilungen der Kantonspolizei Zürich und der Strafverfolgungsbehörden sowie des Polizei- und des Bezirksgefängnisses an einem Standort, wodurch die Raumbedürfnisse von Polizei und Justiz langfristig sichergestellt und erhebliche Synergien genutzt werden können. Gleichzeitig wurden mit diesem Gesetz der Kredit für den Neubau des PJZ bewilligt sowie die Zuständigkeit zum Entscheid über die Entlassung des Güterbahnhofs aus dem kommunalen Inventar und die künftige Nutzung des gesamten Areals geregelt.

Die Bestimmungen des PJZ-Gesetzes sind vollständig umgesetzt, weshalb dieses durch den Kantonsrat aufgehoben werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

§ 1

Mit Erlass des PJZ-Gesetzes wurde die gesetzliche Grundlage für den Bau des PJZ auf dem Areal des Güterbahnhofes in Zürich-Aussersihl geschaffen. Gleichzeitig wurde im Gesetz festgelegt, dass auf den Zeitpunkt des Bezugs des PJZ das provisorische Polizeigefängnis aufgehoben und das bisher genutzte Kasernenareal sowie dessen Gebäude (Militärkaserne, Polizeikaserne, Zeughäuser) für andere Nutzungen vollständig freigegeben werden sollen.

Das PJZ ist seit Anfang 2022 in Betrieb. Das provisorische Polizeigefängnis wurde im Frühjahr 2023 zurückgebaut. Die Militärkaserne wird seit Mitte 2025 für das Bildungszentrum für Erwachsene umgebaut und instand gesetzt. Die Polizeikaserne wird derzeit als temporäre Asylunterkunft genutzt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Polizeikaserne im Baurecht an die Stadt Zürich übergeben werden. Der von der Kantonspolizei genutzte Teil der Kasernenwiese wurde bereits im Sommer 2022 geöffnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Damit sind die Vorgaben dieser Bestimmung erfüllt.

§ 2

Um das PJZ errichten zu können, hat der Kanton das Areal Güterbahnhof in Zürich-Aussersihl (Kat.-Nr. AU7037) am 4. Januar 2013 von der Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG erworben. Die Grundlage für diesen Landerwerb bildete § 2 des PJZ-Gesetzes.

§ 3

Gemäss § 3 des PJZ-Gesetzes ist die Baudirektion für den Entscheid über die Entlassung der sich auf dem Areal des Güterbahnhofes befindenden schützenswerten Bauten aus dem kommunalen Denkmalschutzinventar zuständig. Der Abbruch dieser Gebäude war eine zwingende Voraussetzung für die Erstellung des PJZ.

Mit Verfügung vom 4. Mai 2005 entschied die Baudirektion, den Güterbahnhof in Zürich-Aussersihl, bestehend aus dem Güterexpeditionsgebäude und den zwei Güterhallen, nicht unter Denkmalschutz zu stellen und aus dem Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung der Stadt Zürich zu entlassen, sobald gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung die Baufreigabe für das PJZ erteilt worden sei.

Die Vorgaben dieser Bestimmung sind erfüllt.

§§ 4 und 5

Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat mit dem PJZ-Gesetz einen Rahmenkredit von 540 Mio. Franken für den Landkauf und den Bau des PJZ beantragt. Der Kantonsrat hat diesen Kredit um 50 Mio. Franken auf 490 Mio. Franken gekürzt, ohne die Zweckbestimmung des PJZ-Gesetzes einzuschränken.

Infolge Teuerung, höherer Bau- und Sicherheitsstandards sowie betriebsnotwendiger Zusatznutzungen beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Beschluss vom 31. März 2010 einen Objektkredit von 568,6 Mio. Franken (Vorlage 4681). Dieser Objektkredit wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 20. September 2010 abgelehnt.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, das PJZ-Gesetz aufzuheben (Vorlage 4737), dem der Kantonsrat mit Beschluss vom 17. Januar 2011 stattgab. Dagegen wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. An der Volksabstimmung vom 4. September 2011 wurde die Aufhebung des PJZ-Gesetzes abgelehnt.

Mit Beschluss vom 26. März 2012 bewilligte der Kantonsrat für den Neubau des PJZ aus dem Rahmenkredit gemäss PJZ-Gesetz einen an die Teuerung gebundenen Objektkredit von 568,6 Mio. Franken (Vorlage 4855).

Der Antrag zur Genehmigung der Abrechnung des Objektkredites für den Neubau des PJZ wird dem Kantonsrat gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag zur Aufhebung des PJZ-Gesetzes vorgelegt (vgl. Vorlage 4855a).

§ 6

§ 6 des PJZ-Gesetzes sieht vor, dass das für das PJZ erworbene Areal und die darauf erstellten Bauten gemäss § 1 des PJZ-Gesetzes als Verwaltungsvermögen dem in diesem Gesetz festgelegten Zweck gewidmet sind.

Darüber hinaus können – solange und soweit das Areal und die Bauten für den gesetzlichen Zweck nicht benötigt werden und dessen Erfüllung dadurch nicht erschwert wird – andere Nutzungen gestattet werden. Dabei kann das vom PJZ vorerst nicht erfasste Areal zulasten des Finanzvermögens überbaut werden. Zuständig für den Entscheid ist der Regierungsrat.

Das Grundstück ist unterteilt in das Baufeld I mit einer Fläche von 22 696 m², auf dem das PJZ gebaut wurde, sowie die Baufelder II und III (Reservebereich) mit einer Fläche von 15 771 m² bzw. 4 552 m². Im Verlaufe der Planung und Realisierung des PJZ wurde ersichtlich, dass alle inskünftig im PJZ geplanten öffentlichen Aufgaben aufgrund von Pro-

jektoptimierungen vollumfänglich auf dem Baufeld I verwirklicht werden können und zudem eine genügende Reserve für eine zukünftige Gebäude- und Nutzungserweiterung innerhalb des Perimeters des Baufeldes I sichergestellt ist.

Die Baufelder II und III werden somit für die Verwirklichung des PJZ – auch unter Berücksichtigung zukünftiger Erweiterungsmassnahmen – nicht benötigt. In der Folge wurden die Baufelder II und III vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen (RRB Nr. 183/2019).

Zur Realisierung des damals dringend benötigten zusätzlichen Schulraums hat der Regierungsrat den Baubereich II als Standort für die Planung einer Mittelschule festgelegt (RRB Nr. 1207/2021). Im Rahmen der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans wurde der Baubereich II als Standort für die Kantonsschule Auszersihl in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Vorlage 5870a). Dieses Mittelschulprovisorium ist heute in Betrieb.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2025 entschied sich der Regierungsrat für einen zusätzlichen Standort der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften auf dem Baubereich II (RRB Nr. 749/2025). Mit Beschluss Nr. 1053/2025 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag über die Festsetzung der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans (Vorlage 6050). Diese Teilrevision des Richtplans sieht den Neubau einer Fachhochschule auf dem Areal Hohlstrasse vor.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Aufhebung des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli